

Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

§ 4 Abs. 1 und 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 05.07.1994 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 EUR 200 EUR

bis 100.000 EUR 200 EUR
zzgl. 0,4 % aus dem Betrag
über 25.000 EUR

bis 250.000 EUR 500 EUR
zzgl. 0,25 % aus dem Betrag
über 100.000 EUR

bis 500.000 EUR 890 EUR
zzgl. 0,13 % aus dem Betrag
über 250.000 EUR

bis 5 Mio. EUR 1.200 EUR
zzgl. 0,06 % aus dem Betrag
über 500.000 EUR

über 5 Mio. EUR 3.900 EUR
zzgl. 0,04 % aus dem Betrag
über 5 Mio. EUR.

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 EUR.